

# Weisung 201709001 vom 20.09.2017 - Beauftragung von Vertragsärztinnen und –Ärzten sowie sozialmedizinischen Instituten durch den ÄD

**Laufende Nummer:** 201709001

**Geschäftszeichen:** RP 31 ÄD-1900.5 / 1108.1

**Gültig ab:** 20.09.2017

**Gültig bis:** 19.09.2022

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**FamKa:** nicht betroffen

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Weisung 201512010 vom 21.12.2015 – Anpassung der Verträge für Vertragsärztinnen und -ärzte

---

**Für die Beauftragung von sozialmedizinischen Instituten durch den ÄD wurde ein gesonderter Vertrag konzipiert. Der Vertrag zur Beauftragung von Vertragsärztinnen/-ärzten bleibt weitgehend unverändert. Beide Verträge werden nun in einer gemeinsamen Weisung veröffentlicht.**

## **1. Ausgangssituation**

Der ÄD soll die Begutachtungsaufträge der Auftraggeber in der vereinbarten Menge und Laufzeit bearbeiten. Um dies leisten zu können, ist die Beauftragung von Vertragsärztinnen und –ärzten sowie sozialmedizinischen Instituten notwendig. Damit die sozialmedizinischen Institute die Begutachtungsaufträge der BA auch an Ärztinnen und Ärzte außerhalb ihrer eigenen Organisation vergeben dürfen, muss für sozialmedizinische Institute ein gesonderter Vertrag verwendet werden, der diese verpflichtet die datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit den Kundendaten im gleichen Maß einzuhalten, wie die BA selbst. Der Vertrag für Vertragsärztinnen und –ärzte bleibt weitgehend unverändert.

## 2. Auftrag und Ziel

Künftig erhalten sozialmedizinische Institute und Vertragsärztinnen und -ärzte unterschiedliche Verträge gem. Anlage, die die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die jeweilige Arbeitssituation hin abbilden.

## 3. Einzelaufträge

### Die Ärztlichen Dienste in den Agenturen für Arbeit

- identifizieren bereits für sie tätige sozialmedizinische Institute und informieren den jeweils zuständigen IS dazu namentlich.

### Die Internen Services

- schließen mit allen neuen Vertragsärztinnen und -ärzten die Verträge gem. Anlage 2 ab. Die bestehenden Verträge für Vertragsärztinnen und -ärzte werden nicht angepasst.
- gehen auf die bereits für den ÄD tätigen sozialmedizinischen Institute zu und schließen mit Ihnen neue Verträge gem. Anlage 3.
- verwenden die neuen Verträge gem. Anlage 3 ab sofort bei jedem neuen Vertragsabschluss mit sozialmedizinischen Instituten zur Beauftragung durch den ÄD.

### Das BA-SH, SB 25, Personal-Online:

- erstellt die Vertragsvorlage gem. Anlage 3 und stellt den neuen Vertrag in Personal Online zentral (POZ) ein.

## 4. Info

entfällt

## 5. Koordinierung

entfällt

## 6. Haushalt

entfällt

## 7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift